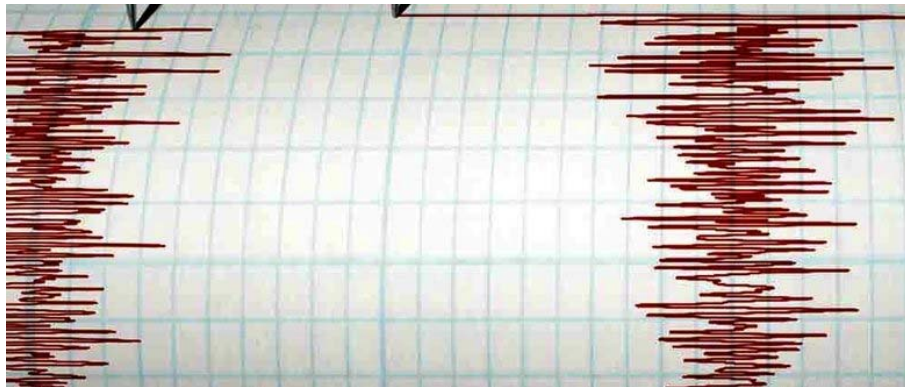


Windenergie und seismologische Belange - BWE Hintergrundpapier Leseprobe

Fachartikel, Recht | 07.10.2016



Seit langem sind Windenergieanlagen im Radius um seismologische Stationen in Betrieb. Schwierigkeiten waren bis vor kurzem keine bekannt.

Es ist wohl mittlerweile unstrittig, dass von Windenergieanlagen tatsächlich Auswirkungen auf seismologische Messungen ausgehen können. Es ist aber noch ungeklärt, ob diese Auswirkungen durch zumutbare Gegenmaßnahmen, sei es durch den Windenergieanlagenbetreiber, sei es durch den Betreiber der seismologischen Messstation ausgeglichen werden können.

1. Problematik

Die Seismologie dient unter anderem der Erforschung geowissenschaftlicher Fragestellungen wie der Entstehung von Erdbeben oder der Strukturen des Erdinneren. Mehrere hundert Messstationen in Deutschland, die von verschiedenen Einrichtungen des Bundes und der Länder sowie von Universitäten und Forschungseinrichtungen betrieben werden, überwachen Erdbebengebiete und zeichnen natürlich entstandene sowie künstlich angeregte seismische Wellen auf. Als Rückgrat dient dabei das von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) betriebene Deutsche Seismologische Regionalnetz (GRSN) sowie die Messstationen Gräfenberg Array (GRF) und GERES-Array im Bayerischen Wald mit insgesamt etwa 40 Standorten. Die Messstationen sind mit hochempfindlichen Breitbandseismometern ausgerüstet, die eine Aufzeichnung von Signalen in einem Frequenzbereich zwischen 1/1000 Hertz (Hz) und 100 Hz ermöglichen.

Seit einiger Zeit wird von Betreibern seismologischer Stationen bzw. von den geologischen Diensten der Länder und des Bundes vorgebracht, Windenergieanlagen (WEA) in der Nähe solcher Erdbebenmessstationen seien ein Störfaktor für eine ordnungsgemäße Messung, denn diese verursachen aufgrund der Windlasten und der Rotationsbewegungen seismische Wellen, also Schwingungen, die sich über den Turm und das Fundament der Windräder in den Untergrund übertragen und sich dort als elastische Wellen in alle Richtungen ausbreiten. Die Frequenzen dieser Schwingungen seien identisch mit den charakteristischen Frequenzen von Erdbeben und ein nachträgliches „Herausrechnen“ der Störsignale sei aufgrund der sich ständig ändernden Drehbewegungen der Rotoren nur sehr eingeschränkt möglich.

Dabei nehme der Störeinfluss mit zunehmender Entfernung abhängig vom geologischen Untergrund ab. Daher wird bei dem Bau von WEA teilweise ein

Sicherheitsradius von 10 bis 17,5 km um die Messstationen verlangt.

Dass die Thematik der Seismologie erst jetzt problematisiert wird, erklärt der Geologische Dienst damit, dass die Beeinträchtigung aktuell Ausmaße angenommen hat, die nicht mehr hinzunehmen sind.

2. Rechtsgrundlagen

Nach § 6 I Nr. 2 BImSchG (<https://dejure.org/gesetze/BImSchG/6.html>) in Verbindung mit § 35 I Nr. 5 BauGB (https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_35.html) sind WEA im Außenbereich grundsätzlich zulässig, wenn kein öffentlicher Belang entgegensteht. Die Betreiber der Messstationen verweigern zum Schutz der Erdbebenmessung die Unbedenklichkeitserklärung im Rahmen ihrer Beteiligung im Genehmigungsverfahren für WEA, weil der ordnungsgemäße Betrieb der seismologischen Stationen zum Zwecke der Gefahrenabwehr einen unbenannten öffentlichen Belang darstelle, der der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehe.

a. Beeinträchtigung eines öffentlichen Belangs

Es stellt sich daher zunächst die Frage, ob der Schutz von Erdbebenmessstationen einen **öffentlichen Belang** darstellt. Diese Frage ist zwar bisher noch nicht abschließend geklärt, wissenschaftliche Stimmen halten dies jedoch für unproblematisch. Im Gegensatz z.B. zu den Wetterradaren in § 35 III 1 Nr. 8 BauGB (https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_35.html) ist der Schutz von Erdbebenmessstationen nicht im Katalog des § 35 III BauGB (https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_35.html) aufgezählt und auch sonst grundsätzlich nicht rechtlich unter Schutz gestellt. Es wird darauf abgestellt, dass der Katalog nicht abschließend sei, was sich aus der Formulierung „insbesondere“ ergebe.

Die Funktionsfähigkeit der Stationen soll danach zu ungeschriebenen öffentlichen Belangen zählen (vgl. Gutachten von RA Prof. Dr. Hendler und Dipl. Geophysiker Prof. Dr. Rüter im Auftrag des LEE NRW, im Detail siehe Punkt 4). Bei der Einordnung als öffentlicher Belang komme es auf die Aufgabe der einschlägigen Einrichtung an: soweit die Stationen der Gefahrenabwehr im Bereich von Bautätigkeiten dienen oder geologische Erkenntnisse für Zwecke der Rohstoffversorgung sammeln, sind sie zu den ungeschriebenen öffentlichen Belangen zu zählen. Danach dienen die beispielsweise vom Geologischer Dienst NRW (GD NRW) betriebenen seismologischen Stationen im Rahmen des Erdbebenalarmsystems der Wahrnehmung von Aufgaben des Katastrophenschutzes im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 BHKG NRW. Auch seismologische Stationen, die der Forschung dienen, können abhängig vom jeweiligen Forschungsauftrag einen öffentlichen Belang darstellen. Stationen, die privatrechtliche Belange zum Gegenstand haben, wie z.B. Schadensregulierung bei von der Deutschen Montan Technologie (DMT) betriebenen Messstationen, sollen dagegen nicht geschützt werden.

Zum Teil wird dafür plädiert, dass unabhängig von der Frage der Einordnung in einen öffentlichen Belang die Funktionsfähigkeit der Messanlagen im Rahmen des Rücksichtnahmegebots aus § 35 III BauGB ohnehin zu berücksichtigen sei (vgl. Aufsatz von Rechtsanwalt Schrader unter Punkt 4). Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Stationen der BGR oft ohne Baugenehmigung errichtet wurden.

Gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB liegt eine Beeinträchtigung der (dort aufgezählten) öffentlichen Belange vor, wenn das Vorhaben auf diese in näher beschriebener Weise nachteilig wirkt. Für die unterschiedlichen öffentlichen Belange werden differenzierte Einwirkungsgrade angenommen. Hinsichtlich der Belange einer seismologischen Messstation im Verhältnis zur Errichtung und zum Betrieb einer WEA sollte eine Anlage erst dann eine unzumutbare Beeinträchtigung darstellen, wenn sie die Intensität einer **Störung** erlangt. Eine Störung der Funktionsfähigkeit einer seismologischen Station ist dann gegeben, wenn die Einwirkungen seitens der WEA auf die Funktion der Station nachteilig, nicht unerheblich und auch nicht ohne

weiteres zu beseitigen sind. Weiterhin müssen sie hinsichtlich der Aufgabenstellung der Station die erwünschten Ergebnisse negativ beeinflussen, also verhindern, verschlechtern, verzögern oder spürbar erschweren.

(typo3/#_ftn1) Andernfalls würde jede WEA eine Beeinträchtigung einer seismologischen Messstation darstellen, sodass sie als Konsequenz möglicherweise allein deswegen nicht genehmigungsfähig wäre. Dies wäre allerdings wiederum nicht mit der in Art. 14 GG verankerten Baufreiheit zu vereinbaren. Der BGR argumentiert dagegen, dass schon so viele Windenergieanlagen vorhanden sind, dass jede weitere Verschlechterung unzumutbar ist. Der Genehmigung steht danach auch keine Beeinträchtigung entgegen, wenn dem Betreiber der seismologischen Station zumutbare Abhilfemöglichkeiten zur Verfügung stehen, die er nutzen kann oder sogar muss.

b. Darlegungslast

Es stellt sich weiterhin die Frage, wer die **Beweis- bzw. Darlegungslast** trägt, wenn es darum geht, ob durch die Errichtung und den Betrieb einer WEA eine seismologische Station gestört wird. Grundsätzlich muss dabei die Behörde beweisen, dass das Vorhaben unzulässig ist. Wenn ein Investor einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer WEA stellt, ist er allerdings verpflichtet, der Behörde alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlich sind. Die Immissionsschutzbehörde muss daraufhin darlegen, dass ein Vorhaben aufgrund einer zu berücksichtigenden Beeinträchtigung einer seismologischen Station nicht zulässig ist. In der Praxis liegt die Darlegungslast für eine Störung also bei der Behörde, jedoch kann faktisch der Antragsteller die Last tragen. Im Übrigen hat der BGR keine Einschätzungsprerogative.

Das BWE Hintergrundpapier finden Sie jetzt im Bereich Publikationen >> **Zum Hintergrundpapier** (<https://www.windindustrie-in-deutschland.de/publikationen/>)

